

**GEMA**

**Bedingungen für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des  
GEMA-Repertoires auf Filmvideo-Produkten  
(Lizenzschwelle hergestellte Stückzahl)  
für  
Mitglieder von AllScreens, Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien  
e.V.**

## **PRÄAMBEL**

Diese Anlage 1 ist integraler Bestandteil des Gesamtvertrages zwischen GEMA und AllScreens in der Fassung vom 31.03.2026. Für die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmvideos enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen und der Zweitverwertung von Kinofilmen und TV-Formaten - ausgenommen Musikvideos/-clips - auf handelsüblichen Bildtonträgern, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, gelten folgende Bedingungen:

## **ARTIKEL I – REPERTOIRE DER GEMA**

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr die Wahrnehmung der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

## **ARTIKEL II – EINZURÄUMENDE RECHTE**

- (1) Die GEMA erteilt dem Lizenznehmer unter den Bedingungen und Beschränkungen der vorliegenden Anlage 1 das nicht ausschließliche Nutzungsrecht, Werke des von ihr vertretenen Repertoires auf Bildtonträger zu vervielfältigen und diese Bildtonträger unter den Marken des Lizenznehmers an die Öffentlichkeit- für den privaten Gebrauch zu verbreiten.
- (2) Die vorliegende Anlage 1 findet ausschließlich auf Bildtonträger (Video-bänder/Videokassetten, Laser-Bildplatten, CD-Video, Video-CD, CD-ROM, CD-INTER-AKTIV, Schmalfilme Super 8, DVD-Digital Versatile Disc, Blu-Ray und HD-DVD, HD-Blu-Ray) Anwendung, wie sie bei Vertragsabschluss bekannt sind und bereits ausgewertet werden.
- (3) Für jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung ist eine ergänzende Vereinbarung erforderlich.
- (4) Die Rechteeinräumung ist auf die in Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungslisten des Lizenznehmers aufgeführten Bildtonträger für das Angebot des Einzelhandels an die Öffentlichkeit beschränkt.
- (5) Das Recht der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), das Senderecht, das Herstellungsrecht für Sendezwecke und das Recht zur Vermietung bzw. den Verleih gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von den hier geregelten Bedingungen unberührt.
- (6) Die einzuräumenden Rechte umfassen keine Leistungsschutzrechte oder Filmherstellungsrechte. Die Rechte gelten als rückwirkend nicht eingeräumt, wenn Leistungsschutzrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf die hergestellten Filmvideos verletzt worden sind. Der Lizenznehmer wird daher auf die Beachtung der entsprechenden Leistungsschutzrechte und Filmherstellungsrechte

hingewiesen. Das Recht zur Benutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen ist von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

- (7) Nicht Gegenstand sind Filmvideos, die graphische Rechte (Notenbild und/oder Textbild) und/oder etwa bestehende Materialrechte zum Inhalt haben; diese Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Berechtigten. Weiterhin nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist das sogenannte Große Recht.
- (8) Die Verwendung von Werkteilen setzt die Einwilligung der Berechtigten voraus. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Unberührt bleibt die Frage der Materialentschädigung für sogenannte reversgebundene Werke. Soweit erforderlich, ist diese Frage zwischen dem Lizenznehmer und den in Betracht kommenden Berechtigten unmittelbar zu regeln.
- (9) Die Einräumung der im vorstehenden Absatz (1) definierten Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung nach §§ 16, 17 UrhG erfolgt mit vollständiger und vorbehaltloser Begleichung der von der GEMA gestellten Rechnung durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Rechte gemäß vorstehendem Absatz (1) weiter zu übertragen.
- (10) Unbeschadet der von der GEMA einzuholenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Bildtonträgern mit GEMA-Repertoire wird der Lizenznehmer auf die Beachtung der entsprechenden Urheberrechte hingewiesen, soweit auf dem Produkt Werke vervielfältigt und verbreitet werden, die nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

### **ARTIKEL III – URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT**

Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt vorbehalten und darf nicht verletzt werden.

### **ARTIKEL IV – AUSGEWERTETE MARKEN (LABEL)**

- (1) Die in Artikel II (1) definierten Rechte werden nur für die vom Lizenznehmer angemeldeten Marken eingeräumt.
- (2) Die gleichen Rechte werden auf neue Marken, die der Lizenznehmer herausbringen oder auswerten will, unter der Voraussetzung ausgedehnt, dass er die GEMA vorher von seinem diesbezüglichen Vorhaben unterrichtet.
- (3) Die von einem anderen Verwerter ausgewertete, gleiche Marke kann nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung verwendet werden, die auch auf allen Bildtonträgern (Etiketten bzw. Verpackung) zur leichteren Identifizierung enthalten sein muss, es sei denn, der andere Verwerter erklärt schriftlich, dass er auf die weitere Auswertung dieser Marke verzichtet.

- (4) Wenn der Lizenznehmer bereits bestehende Marken anmeldet, können die gleichen Rechte auf diese Marken nur ausgedehnt werden, nachdem die Verpflichtungen geregelt sind, die durch die frühere Auswertung dieser Marken gegenüber der GEMA entstanden sind, wobei diese Bestimmung sich nicht auf den Fall bezieht, dass der Lizenznehmer allein die Marke ohne Repertoire erwirbt. Diese Regelung der Verpflichtungen stellt keine automatische Schuldübernahme dar.
- (5) Für die in Artikel IV Absätze (1), (2) und (3) vorstehend erwähnten Anmeldungen ist allein der Lizenznehmer verantwortlich, der die GEMA von allen Regressansprüchen hinsichtlich der von ihm angemeldeten Marken freistellt.
- (6) Sollte eine oder mehrere der angemeldeten Marken des Lizenznehmers von einem anderen Verwerter ausgewertet werden, so ist der Lizenznehmer gegenüber der GEMA für die betreffende(n) Marke bzw. Marken nur im Hinblick auf seine eigene Produktion verantwortlich, vorausgesetzt, dass diese leicht identifiziert werden kann.

#### **Artikel V – PFLICHTEN DER GEMA**

- (1) Die GEMA verpflichtet sich, dem Lizenznehmer für die gemeldeten Produkte die Rechte nach Artikel II (1) für die zum GEMA-Repertoire gehörenden Werke einzuräumen, wenn der Lizenznehmer seine Verpflichtungen nach den vorliegenden Bedingungen erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.
- (2) Die GEMA wird das Presswerk bzw. die Fertigungsstätte von Ansprüchen aus der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken, die zum GEMA-Repertoire gehören, freistellen, wenn der Lizenznehmer die von der GEMA in Rechnung gestellte Vergütung bezahlt hat. Der Lizenznehmer legt dem Presswerk/der Fertigungsstätte im Rahmen der Herstellung die Rechnung der GEMA und den Zahlungsbeleg vor und führt damit den Nachweis der erteilten Einwilligung für die Herstellung.
- (3) Wenn auf einem Filmvideo gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, gewährt die GEMA bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen Nachlass in Höhe von 50% auf die nach Artikel VII ermittelte Vergütung und erteilt dem Lizenznehmer eine entsprechende Rechnung.

Voraussetzung ist hier, dass der Anteil der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires auf dem Produkt unter 10% liegt und der Lizenznehmer für das entsprechende Produkt einen Nachlass für Filmvideos mit gemischtem Repertoire-Inhalt beantragt. Auf Anforderung der GEMA legt der Lizenznehmer eine Meldung unter Benennung von Titeln, Urhebern, Verlagen und ggf. Bearbeitern vor (Inhaltsmeldung, cue sheets etc.), mit der er gegenüber der GEMA den vollständigen Nachweis führt, dass einzelne der wiedergegebenen Werke nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

- (4) Für die Anteilsermittlung wird die Gesamtspielzeit der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspielzeit des Filmvideos. Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus der Summe der

Spielzeiten pro Werk. Besteht das Produkt aus mehreren Trägern, so ist die Gesamtspielzeit für alle Werke des GEMA-Repertoires auf den Trägern und die Gesamtspielzeit für alle Träger des Produkts ins Verhältnis zu setzen.

- (5) Die Anteilsberechnung für die Werke des GEMA-Repertoires ergibt sich aus dem Anteil der Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Films als einzigem Inhalt oder Hauptinhalt des Filmvideos. Für zusätzliche Inhalte (Bonusmaterial wie Interviews und Trailer), die auf Bildtonträgern enthalten sind, erfolgt keine pro rata Verminderung der Vergütung.

## **ARTIKEL VI – ANSPRÜCHE DRITTER**

- (1) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Lizenznehmer Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Lizenznehmer an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Lizenznehmer gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht werden könnten. Dies schließt die Erstattung der Kosten für die angemessene Rechtsverteidigung ein.
- (2) Die GEMA ist befugt, Dritten Auskunft zu erteilen, soweit diese glaubhaft die Verletzung von Leistungsschutzrechten durch den Lizenznehmer geltend machen. In diesem Fall ermöglicht es die GEMA dem betroffenen Lizenznehmer, sich gegenüber der GEMA gegen den Vorwurf zu verteidigen. Die GEMA wird ferner die dem Lizenznehmer die Identität des Dritten offenbaren, der die Verletzung geltend macht.

## **ARTIKEL VII – VERGÜTUNG**

### **Berechnungsgrundlage der Vergütung**

- (1) Der Lizenznehmer entrichtet für die einzuräumenden Rechte an die GEMA für jedes Produkt mit einem oder mehreren Werken aus dem GEMA-Repertoire die Vergütungen gemäß den im Tarif VR-MT-H (Kategorie 2) geregelten Vergütungssätzen. Die auf Filmvideos anwendbaren Regelungen des Tarifs VR-MT-H (Kategorie 2) sind Gegenstand der vorliegenden Bedingungen für AllScreens-Mitglieder.
- (2) Auf die im Tarif unter Ziffer II. geregelten Vergütungen wird den AllScreens-Mitgliedern bei Anmeldung ihrer Herstellungen zu den vorliegenden Bedingungen ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt, d.h.:

Die Prozentvergütung je Produkt beträgt 2,2 % vom Erlös, der sich aus dem Abgabepreis ggü. dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (exklusive Mehrwertsteuer), multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt.

Die Mindestvergütung je Produkt beträgt 0,192 Euro.

- (3) Berechnungsgrundlage ist der Bruttoumsatz (Bruttoerlös) abzüglich Retouren i.S.d. Absatz (6). Der Lizenznehmer meldet an die GEMA den Erlös je Stück für ein Produkt.

Bei der Berechnung des Erlöses nach dem vorstehenden Absatz (2) dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z. B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z. B. Platzierung u. a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z. B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z.B. aus Sets)
- Wertberichtigungen auf Forderungen

#### **Steuern**

- (4) Die Vergütungen erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (aktuell 7 %). Steuern wie Mehrwertsteuer o.ä. sind bei Berechnung der Vergütung abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit bei neu eingeführten Steuern bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit AllScreens. Soweit nationale Gesetze eine Besteuerung des Vergütungsbetrags für die Rechteeinräumung vorsehen, wird diese zusätzlich zur Vergütung durch den Lizenznehmer an die GEMA entrichtet.

#### **Fälligkeit der Vergütung, Retouren und Freixemplare**

- (5) Die Vergütung ist durch den Lizenznehmer vor Herstellung zu entrichten, jedoch spätestens beim Verlassen des Bildtonträgers aus dem Presswerk / der Fertigungsstätte.
- (6) Auf die vergütungspflichtigen Herstellungen bewilligt die GEMA einen pauschalen Mengenabzug von 8%. Der Lizenznehmer meldet an die GEMA die Nettomengen.

### **ARTIKEL VIII – VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS**

#### **Schutz**

- (1) Vergütungspflichtig ist jedes zum Repertoire der GEMA gehörende in seinem Ursprungsland geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für unverlegte Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt. Für veröffentlichte Werke gilt

entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung als Ursprungsland, je nachdem, welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt.

Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes des Bildtonträgers gewährt. Diese Frist darf aber nicht die Schutzfrist überschreiten, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen.

Wenn das Gesetz des Verkaufslandes des Bildtonträgers literarische und musikalische Werke nicht schützt oder es dort ein Gesetz nicht gibt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes des Bildtonträgers gewährt.

### **Anmeldung und Abrechnung**

- (2) Die Anmeldung und Abrechnung erfolgt vor Herstellung eines Bildtonträgers mit Filmvideos. Als Regelverfahren gilt die Meldung über das Online-Portal der GEMA in der dort maßgebenden Form. Veränderungen der Verfahrensweise werden einvernehmlich zwischen GEMA und AllScreens vereinbart.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Produktionen von Bildtonträgern mit Filmvideos zum Zwecke der Rechteeinräumung rechtzeitig vor der Vervielfältigung an die GEMA zu melden. Er hat diese Meldungen gleichfalls für bereits in der Vergangenheit gemeldete Bildtonträger einzureichen, die er unter einer neuen Bestellnummer bzw. Katalognummer und/oder einer neuen Bildtonträgerart auswerten will.
- (4) Der Lizenznehmer wird der GEMA die Artikelnummern (GTIN/EAN) o.ä. der Produkte bekannt geben, auf Anforderung außerdem die Bestellnummern der Produkte. Auf keinen Fall können Bildtonträger unterschiedlichen Inhalts die gleichen Nummern haben.
- (5) Die GEMA stellt auf Grundlage der Meldung eine Rechnung, mit deren vollständiger und vorbehaltloser Zahlung sie dem Lizenznehmer die Einwilligung erteilt.
- (6) Die GEMA kann von dem Lizenznehmer Detailinformationen zu den auf den Produkten aufgenommenen Werken und Beteiligte (Musikaufstellungen, cue sheets) und weitere Nachweise verlangen (Inhaltsmeldung). Sofern die GEMA Angaben zu Bonus-Material (Ausschnitte, Trailer, etc.) auf dem Bildtonträger verlangt, wird der Lizenznehmer diese Auskünfte zusätzlich durch Musikaufstellungen (cue sheets) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Lizenznehmer hat der GEMA auf Anforderung Auskünfte über technische Schutzmaßnahmen gem. § 95 a UrhG mitzuteilen. Die GEMA wird dem Lizenznehmer dabei eine Formatvorlage für die Aufbereitung der Informationen zur Verfügung stellen. Diese ist vom Lizenznehmer zu verwenden.

## Zahlungen

- (8) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Rechnungen der GEMA, die auf den Meldungen gemäß den vorstehenden Absätzen beruhen, fristgemäß auszugleichen. Als Zahlungstermin bestimmt die GEMA einen Kalendertag, der einer Frist von „14 Tage nach Erhalt der Rechnung“ entspricht. Die Rechnungsbereitstellung erfolgt über das Online-Portal der GEMA.

## Pflichteindrücke

- (9) Jeder Bildtonträger hat auf dem Etikett oder bei Platzmangel notfalls auf dem Einlegeblatt bzw. der Verpackung folgende Angaben zu enthalten:

Das Faksimile "GEMA" im Rechteck in einer Größe von ca. 10 : 8 mm.

Den Vermerk in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein(e)  
unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Verleih, Aufführung,  
Sendung!",

Titel des Bildtonträgers,

Bestellnummer,

Marke,

Name des (der) Musikurheber(s) und des (der) Musikverlage(s).

Aus der Verwendung des obigen Faksimiles wird die GEMA keinerlei Urheberrechtsansprüche ableiten.

In die für die Öffentlichkeit bestimmten Kataloge, Nachträge und Neuerscheinungslisten des Lizenznehmers werden die in Vorstehendem vorgesehenen Angaben übernommen.

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

## Belegexemplare, Kataloge, Etiketten, Überlassungsbedingungen

- (10) Der Lizenznehmer wird der GEMA auf Verlangen ein (1) Exemplar eines jeden Etiketts bzw. Einlegeblattes oder der Verpackung und auf Verlangen ein (1) Exemplar des Bildtonträgers unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das jeweilige Exemplar wird als Belegexemplar für die Zeit von fünf Jahren ab Bereitstellung archiviert und im Anschluss vernichtet.

- (11) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der GEMA auf Anforderung kostenfrei unverzüglich zur Verfügung zu stellen:

- ein (1) Exemplar seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten,
- ein (1) Exemplar seiner jeweiligen Überlassungsbedingungen für den Detailhandel. Diese Überlassungsbedingungen sind auf dem Laufenden zu halten.

#### **ARTIKEL IX – AUFNAHMEMATERIAL FÜR DRITTE**

- (1) Nach diesem Vertrag erlaubterweise hergestelltes Aufnahmematerial mit Werken des GEMA-Repertoires darf der Lizenznehmer an Dritte zur Auswertung weitergeben, wenn der Dritte durch den Lizenznehmer schriftlich darauf hingewiesen wird, dass die Auswertung (Vervielfältigung und Verbreitung) einer vorherigen Zustimmung des Wahrnehmungsberechtigten (für die Bundesrepublik Deutschland die GEMA) bedarf.

Unter Aufnahmematerial ist jeder materielle Träger zu verstehen, der entweder eine Herstellung von Bildtonträgern oder eine Überspielung ermöglicht.

- (2) Diese Regelung bezieht sich nur auf Fälle der Sublizenzierung des Lizenznehmers gegenüber Dritten.

#### **ARTIKEL X – DURCH DEN LIZENZNEHMER BEAUFTRAGTE DRITTE**

- (1) Durch den Lizenznehmer beauftragte Dritte im Rahmen dieser Bedingungen sind Mitauswerter des Lizenznehmers, d.h. Gesellschaften oder Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an der Herstellung (Vervielfältigung) von bespielten Bildtonträgern unter der Marke des Lizenznehmers beteiligt sind.
- (2) Auf Verlangen der GEMA ist der Lizenznehmer verpflichtet, ihr eine Erklärung der von ihm beauftragten Dritten vorzulegen, welche bestätigt, dass sie sich, soweit sie betroffen sind, verpflichten, die Bestimmung nach Artikel XI dieser Bedingungen einzuhalten.
- (3) Tätigkeiten durch vom Lizenznehmer beauftragte Dritte sind der GEMA anzuzeigen. Der Lizenznehmer haftet neben dem Dritten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit als Gesamtschuldner für den Schaden, den dieser im Rahmen seiner Tätigkeit für den Lizenznehmer durch eine den vorliegenden Bedingungen widersprechende Handlung verursacht. Der Lizenznehmer wird den beauftragten Dritten verpflichten, der GEMA ein Kontrollrecht im Sinne von Artikel XI einzuräumen.

#### **ARTIKEL XI – KONTROLLE SEITENS DER GEMA**

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der GEMA die Orte der Vervielfältigungs-Werkstätte(n), sowie seiner (Zentral-)Lager bekannt zu geben. Er ermöglicht der GEMA einen Abgleich der Lagerbestände, Lagerausgänge und der in Presswerken / Fertigungsstätten hergestellten Stückzahlen. Befinden sich die Vervielfältigungs-Werkstätte(n) und/oder die Lager nicht am Ort des Unternehmenssitzes des

Lizenznehmers bzw. beauftragt der Lizenznehmer Dritte, ist er der GEMA gegenüber verpflichtet gem. Artikel X (2) und (3) Vorkehrungen zu treffen, damit die GEMA ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten ausüben kann.

- (2) Die GEMA hat das weitestgehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand des vorliegenden Vertrages fallenden Handlungen des Lizenznehmers, insbesondere sämtlicher Geschäftsdaten zur Feststellung des gesamten Nutzungsumfanges.

Infolgedessen haben die Prüfer der GEMA im Rahmen der Betriebszeiten und nach Vorankündigung freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers, und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Lizenznehmer verzögert werden. Dieser ist verpflichtet, den Prüfern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Fabrikation, die Bestände an Bildtonträgern, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie sämtliche finanzielle Erlöse und Verbuchungen zu prüfen, auf Anforderung der GEMA in digitaler Form.

- (3) Die Dokumentation der produkt- und absatzkanalspezifischen Verkaufspreise mit den zu diesen Preisen führenden Abzügen (z.B. Skonti, Boni, Abpreisungen, Werbekostenzuschüsse, Kostenbeteiligungen, Artikelverrechnungen oder sonstige Minderungen) ist offenzulegen. Der Lizenznehmer muss außerdem der GEMA jede Erleichterung zur Kontrolle der durch ihn beauftragten Dritten, insbesondere der Lohnkopierer, gewährleisten.
- (4) Der Lizenznehmer ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Aufstellungen an die GEMA sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen durch die GEMA anhand von Auswertungen der Geschäftsdaten in dafür geeigneten Datenformaten (xls-, csv- oder xml-Formate) gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Lizenznehmer und GEMA geregelt.
- (5) Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland dieses Kontrollrecht von ihrer ausländischen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.
- (6) Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber der GEMA, dass die genannten Kontrollen durch die GEMA auch im jeweiligen Presswerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem bzw. dieser auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- (7) Die GEMA und die von ihr mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Prüfer haben alle aus der Kontrolle gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln; sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) In der Regel erstreckt sich ein Prüfungszeitraum auf 3 Jahre, soweit nach Ermessen der GEMA im Einzelfall nicht ein kürzerer bzw. längerer Zeitraum erforderlich ist.
- (9) Falls die Überprüfung durch die GEMA einen Mehrbetrag von mindestens 5% gegenüber den vom Lizenznehmer während oder für die kontrollierte Periode vorgelegten Abrechnungen ergibt, so wie sie im Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrolle vorliegen,

kann die GEMA die notwendigen Kosten zu Lasten des Lizenznehmers in Rechnung stellen, falls die Nachforderung aus einem Fehler seinerseits resultiert. Die betragsmäßige Verhältnismäßigkeit der veranschlagten notwendigen Kosten der GEMA im Vergleich zu den geltend gemachten Nachforderungen ist von der GEMA zu berücksichtigen.

## **ARTIKEL XII - SANKTIONEN**

(1) Wenn der Lizenznehmer

- a) irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach den vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und unbeschadet dessen, was im nachstehenden Absatz (2) gesagt ist,
- b) der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels einräumt,
- c) wiederholt, trotz Mahnungen der GEMA, irgendeine andere Verpflichtung aus den vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und insbesondere
  - in den Meldungen nicht alle Filmvideos angibt, die hergestellt werden sollen, oder nicht, wie vorliegend verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht,
  - auf eine Anforderung der GEMA hin für eine Herstellung nicht alle Werke und Beteiligten angibt bzw. sich weigert, Inhaltsmeldungen für seine Produkte bereitzustellen,
  - Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen eintreffen

ist die GEMA 15 Tage, nachdem der Lizenznehmer eine erfolglos gebliebene Aufforderung erhalten hat, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, berechtigt,

- a) den Lizenznehmer dem Verfahren der bar zu bezahlenden Werk-für-Werk-Genehmigung zu unterwerfen,
- b) und/oder ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Lizenznehmer bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen,
- c) und/oder unter Beendigung der Anwendung der vorliegenden Bedingungen eine Sperre für den Lizenznehmer im GEMA-Onlineportal zu setzen,

ohne dass der Lizenznehmer hieraus Schadensersatzansprüche gegenüber der GEMA ableiten kann und unbeschadet von Schadensersatzansprüchen zugunsten der GEMA.



- (2) Falls der Lizenznehmer eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu dem Satz, wie er sich aus § 288 Abs. 1 BGB ergibt:
  - a) Im Falle fehlender Meldungen gemäß vorstehendem Artikel VIII (3) erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Meldungen resultiert.
  - b) Jede nicht zu dem vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.
- (3) Wenn der Lizenznehmer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz (2) vorstehend seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die fälligen Zinsen nicht gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) im Verhältnis zum Lizenznehmer zu beenden.

### **Artikel XIII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die vorliegenden Bedingungen gelten für die Dauer der AllScreens-Mitgliedschaft des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer oder die GEMA sind jedoch berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Lizenznehmer zu beenden, wenn bis zum 31.05 eines Jahres mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr eine entsprechende Erklärung gegenüber dem anderen Teil erfolgt ist.
- (2) Die GEMA ist berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Lizenznehmer mit einer Frist von drei Monaten zu beenden, wenn der Lizenznehmer nicht mehr Mitglied von AllScreens ist.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Anlage hängt von der Wirksamkeit des Gesamtvertrages ab. Jedwede Beendigung des Gesamtvertrages (z.B. durch Kündigung oder Aufhebung) ist unmittelbar und zeitgleich auch eine Beendigung dieser Anlage.

